

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen, insgesamt 4 Seiten

1) Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Angebote und Vereinbarungen, auch bei jeder künftigen Geschäftsbeziehung mit dem Besteller. Abweichenden Bedingungen des Bestellers widersprechen wir. Bei individuellen Vereinbarungen gelten einzelne Regelungen dieser Geschäftsbedingungen ergänzend soweit zu dem Fragenkreis, wie er jeweils durch die Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen bezeichnet ist, in der individuellen Vereinbarung keine Regelung enthalten ist.

2) Angebot und Vertragsabschluß

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung und mit deren Inhalt zustande. Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Daten und Angaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3) Preise

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich Verpackung nach unserer Wahl ab Werk oder Verkaufsraum. Unseren Preisen liegen die bei Vertragsabschluß gültigen Kostenfaktoren zugrunde. Wenn sich in der Zeit bis zur vereinbarten Lieferung eine wesentliche Änderung dieser Kostenfaktoren, wie Grund- und Hilfsstoffe, Löhne, Frachten, Energiekosten, ergibt, sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung des Preises vorzunehmen, die sich ergibt aus der Beeinflussung des Endpreises durch die prozentuale Steigerung des jeweiligen Kostenfaktors. Im Falle der Anpassung ist der Besteller berechtigt, von uns die schriftliche Angabe der Art und des Umfangs der Kostensteigerung zu verlangen.

4) Zahlung

Unsere Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Sondererzeugnissen, die für den Auftrag des Bestellers eigens konstruiert und hergestellt werden, sind die Zahlungen wie folgt fällig: ein Drittel des in der Auftragsbestätigung genannten Gesamtpreis bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel bei Lieferung, der Rest 30 Tage nach Rechnungsstellung, jeweils ohne jeden Abzug. Zur Entgegennahme von Wechseln oder Schecks sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir gleichwohl derartige Wertpapiere entgegen, tritt Erfüllung der Zahlungspflicht erst ein, wenn uns der jeweilige Betrag uneingeschränkt gutgebracht ist. Gerät der Besteller mit Zahlungen in Verzug oder wird Stundung vereinbart, sind wir berechtigt, vom Verzugs- bzw. Stundungszeitpunkt an Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs- bzw. Stundungsschadens bleibt unberührt. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, stellt er insbesondere seine Zahlungen ein, oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Besteller.

5) Lieferung und Leistung

Die von uns genannten Termine und Lieferfristen gelten als annähernd vereinbart, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten, wenn wir eventuelle Störungen sofort anzeigen, sobald sie uns selbst bekannt geworden sind, wobei wir eventuelle bereits erbrachte Gegenleistungen unseres Vertragspartners ebenfalls sofort erstatten. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. nachträglich eingetretene Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen jeglicher Art, Ausfall von Transportmitteln, behördliche Anordnungen etc., auch dann, wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Lieferfristen nicht zu vertreten. Wir sind dann berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung angemessen zu verlängern. Die Hindernisse werden dem Besteller mitgeteilt. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine und Lieferfristen zu vertreten oder befinden wir uns in Verzug, kann der Besteller eine Verzugsentschädigung verlangen in Höhe von 0,5% des Nettopreises der rückständigen Lieferung für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Nettorechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt *Vorsatz* oder mindestens grobe Fahrlässigkeit vor. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt. Die dem Besteller zur Genehmigung übersandten Unterlagen, Pläne, Zeichnungen etc., hat dieser uns unverzüglich mit dem Genehmigungsvermerk zurückzusenden. Wir sind berechtigt, bis zum Eingang dieser Unterlagen bzw. der in Ziffer 3 Abs. 2 genannten a-conto-Zahlungen die Ausführung der Lieferung oder Leistung zurückzustellen.

6) Gefahrenübergang

Mit der Übergabe der Erzeugnisse an die mit dem Transport betraute Person bzw. mit der Absendung vom Werk, geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch uns gegen die gewünschten Risiken, wie Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert. Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7) Beschreibung unserer Leistung

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit unseres Produktes ist die Beschreibung unseres Produktes, wie sie in unseren schriftlichen Verkaufsunterlagen und unseren Präsentationen im Internet bzw. auf gesonderten Zeichnungen erfolgt ist, und zwar hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Größe, Leistungsfähigkeit, Haltbarkeit und den sonstigen dort jeweils beschriebenen Kriterien, vorbehaltlich abweichender Angaben in einer Auftragsbestätigung oder einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben - dann sind die dortigen Angaben maßgeblich. Ist es zu einer Zwischenabnahme gekommen, etwa in Form einer Bestätigung eines Kraftwegediagrammes oder eines Probestückes oder in sonstiger vergleichbarer Weise, sind die Daten hieraus maßgeblich.

Die von uns gelieferten Produkte unterliegenden produkt- und einsatzbedingt zum Teil erheblichen Belastungen. Soweit diese zu einer gebrauchsbedingten Abnutzung oder zu einem einsetztypischen/einsatzbedingten Verschleiß oder, insbesondere betreffend die eingesetzten Dichtungen, zu einem Verschleiß führen, auch vor früheren Verbrauchs- oder Verschleißzeiten aus anderen Produkten, ist dies materialtypisch und gehört zu der Art des Produktes.

HYDROSTAT

Unsere Produkte sind je nach dem konkreten Einsatz chemischen, elektrischen, witterungsbedingten oder sonstigen Natureinflüssen ausgesetzt. Auch diese führen produktbedingt zu Abnutzungen und Verschleißvorgängen. Es bedarf deshalb einer regelmäßigen Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal.

Bei Sondererzeugnissen liegt die vereinbarte Beschaffenheit vor, wenn das Produkt die Konstruktionsunterlagen des Bestellers zeichnungsgerecht umgesetzt.

Nicht zur vertraglichen Beschaffenheit gehört, dass der Besteller durch den Einsatz unserer Erzeugnisse bzw. mittels der von ihm verwendeten Einrichtungen und Maschinen bestimmte Ergebnisse, Eigenschaften oder sonstige Ziele zu erreichen beabsichtigt, es sei denn, diese Ergebnisse, Eigenschaften der sonstigen Ziele sind ausdrücklich schriftlich vereinbart worden und der Besteller weist nach, dass der Vertragszweck infolge eines Mangels unserer Erzeugnisse nicht erreicht wird. Der Besteller übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Zeichnungen, Daten und sonstigen Angaben einschließlich seiner Kenntnisse über Art, Umfang und Ort des Einsatzes unserer Erzeugnisse richtig und vollständig sind.

Die Befüllung unserer Puffer und Federn steht unter hohem Druck. Die Vorspannung beträgt ca. 650 bar und mehr, je nach Typ und Ausführung. Aus diesem Grund ist es keinesfalls erlaubt, selbstständig Arbeiten an den Elementen vorzunehmen.

Reparaturen seitens des Betreibers sind strengstens verboten! Unfallgefahr! Öffnung des Puffers und Reparaturen dürfen nur im Herstellerwerk vorgenommen werden.

Wegen Wartung und Verbot, eigenständig Reparaturen auszuführen, nehmen wir Bezug auf unsere Betriebsanleitung und Warnhinweise.

Es ist vereinbart, dass von uns gelieferte Produkte weder unmittelbar noch mittelbar, d. h. als Einbauprodukte in größeren Einheiten, in die USA oder nach Kanada geliefert werden, es sei denn dies sei im Einzelfall ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt worden, nachdem der Kunde eine mit uns abgestimmte Versicherung gegen Personen- und Sachschäden nachgewiesen hat.

8) Mängelrüge

Die Mängelrüge muss unverzüglich und schriftlich erfolgen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt des Liefergegenstandes. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung nicht unverzüglich entdeckt werden können, sind uns binnen acht Tagen nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

9) Gewährleistung

Für Mängel haften wir nach den gesetzlichen Vorgaben mit folgenden Modifikationen:

Wir leisten dafür Gewähr, dass unsere Erzeugnisse frei von Konstruktions-, Herstellungs- und Materialmängeln sind. Die Verjährungsfrist beläuft sich auf zwei Jahre, ab Ablieferung der Ware, es sei denn, es gilt kraft Gesetzes eine längere Frist, etwa im Rahmen des § 479 Abs. 1 BGB. Mangelhaftungsansprüche, gleichgültig in welcher Form, stehen nur unserem Vertragspartner unmittelbar zu und sind nicht abtretbar, es sei denn, wir haben einer Abtretung schriftlich zugestimmt.

Schaden- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus seinem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei zwingender Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen groben Verschuldens oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit sowie in Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind Pflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge gibt und auf die der Kunde vertrauen darf. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

Gesundheit gehaftet wird. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Eine Mangelhaftung ist ausgeschlossen, wenn unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden, Änderungen an den Erzeugnissen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht unseren Spezifikationen entsprechen oder wenn der Besteller schuldhaft selbst nachbessert. Bei den zur Fertigstellung, Aufarbeitung oder Umarbeitung eingesandten Erzeugnissen, auch solchen, die aus unserer Fertigung stammen, wird keine Haftung für das Verhalten bei der Wärmebehandlung oder bei der Bearbeitung übernommen. Wird das Material bei der Bearbeitung schadhaft, bleibt der bis dahin angefallene Vergütungsteil unberührt.

Sind wir gewährleistetungspflichtig, kann der Besteller nach seiner Wahl verlangen, dass

a) das schadhafte Erzeugnis uns zur Reparatur übersandt und, nach unserer Wahl, repariert oder durch ein Neuteil ersetzt an den Besteller zurückgesandt wird, oder

b) dass der Besteller das schadhafte Erzeugnis bereithält und wir einen Techniker zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Auslieferungsort schicken, der die Reparatur bzw. den Ersatz vornimmt. Verlangt der Besteller, dass die Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, sind wir verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, falls der Besteller mit seinem Verlangen schriftlich erklärt, dass er die über einen Einsatz am Ablieferungsort hinausgehenden Arbeits- und Reisekosten eines Technikers zu angemessenen und üblichen Sätzen vergütet. Die Verpflichtung entfällt, falls wir nachweisen, dass uns nach Art und Umfang der verlangten Reise geeigneter Techniker nicht zur Verfügung steht. Dann verbleibt es bei der Gewährleistungshaftung nach a). Schlägt die Nachbesserung trotz angemessener Nachfrist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Durch unberechtigte Mängelrüge entstehende Kosten trägt der Besteller. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche durch den Besteller ist ausgeschlossen.

10) Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Für Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird insoweit keine Haftung übernommen. Wir haften auch nicht für natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, chemische oder elektrische Einflüsse sowie Witterungs- oder andere Natureinflüsse. Von etwaigen weitergehenden Ansprüchen Dritten stellt uns unser Kunde frei.

11) Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum, bis sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen aus Geschäftsverbindung mit dem Besteller und der mit ihm verbundenen Unternehmen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, vollständig beglichen sind. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache entsprechend dem Rechnungswert auf uns übergeht und der Besteller die Sache für uns mit in Verwahrung nimmt. Der Besteller darf unsere Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) wegen unserer Vorbehaltswaren entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen des Bestellers werden bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns abgetreten. Der Besteller ist unwiderruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.

Die uns zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten. Unserer Befugnis die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch sind wir verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir können verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Wir sind verpflichtet, dem Besteller die vorstehend vereinbarten Sicherheiten auf Verlangen nach seiner Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt. Das Recht des Bestellers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers. In der Ausübung der Eigentumsvorbehaltsrechte sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

12) Dokumentation und gewerbliche Schutzrechte

Das in den von uns im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen verkörperte technische Wissen, (Abbildungen, Zeichnungen, Muster, etc.) bleibt unser geistiges Eigentum. Vervielfältigungen, Nachahmungen und Weitergabe dieser Unterlagen ist untersagt. Die vom Besteller übermittelten Pläne, Zeichnungen, Muster etc. gehen in unser Eigentum über. Für deren Richtigkeit trägt der Besteller die alleinige Verantwortung. Der Besteller garantiert, dass die von ihm übermittelten Unterlagen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Zu einer eigenen Überprüfung sind wir nicht verpflichtet. Werden wir von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten einschließlich des Know-hows in Anspruch genommen, hat uns der Besteller von solchen Ansprüchen freizustellen. Wird der Besteller oder sein Abnehmer von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, sind wir zur Freistellung verpflichtet, es sei denn, die Konstruktion des Liefergegenstandes rührt vom Besteller her. Diese Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig durch die Höhe des Kaufpreises des betroffenen Liefergegenstandes begrenzt. Wir sind berechtigt, uns von dieser Freistellungsverpflichtung dadurch zu befreien, dass wir

- a) die erforderliche Lizenz bezüglich des angeblich verletzten Schutzrechts beschaffen oder
- b) dem Besteller einen geänderten Liefergegenstand bzw. der betroffenen Teile davon zur Verfügung stellen, die der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht unterliegen.

13) Erfüllungsort, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

Der Sitz unseres Werkes ist Erfüllungsort für die aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen beider Parteien, jedoch ist Erfüllungsort für die Zahlung Herten. Für alle sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Gerichtsstand Recklinghausen, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht. Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder eine Bestimmung in den sonstigen Vereinbarungen mit dem Besteller ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: 01.05.2020